

Um was geht es hier?

Das Grundrecht auf Streik schützen!

Aus Anlass des seit drei Monaten andauernden Streiks bei Neupack lud am 12. Februar 2013 der Ortsverein Hamburg des ver.di-Fachbereichs 08, Medien, Kunst, Industrie zu einer Veranstaltung mit dem Thema „Unser Recht auf Streik steht doch nur auf dem Papier...“.

1. Um was geht es?

Das Streikrecht hat seine einzige gesetzliche Grundlage in der im Grundgesetz festgeschriebenen Koalitionsfreiheit: *»Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und alle Berufe gewährleistet«*. Daraus wird das Grundrecht auf Streik abgeleitet. Alles weitere Recht ist Rechtsprechung.

Ein einfaches Gesetz, das das Streikrecht im Einzelnen regelt, existiert nicht. Es wäre auch nicht richtig, ein solches Gesetz zu fordern. Denn angesichts der herrschenden Kräfteverhältnisse besteht die Gefahr, dass das Streikrecht durch ein solches Gesetz noch mehr eingeschränkt wird als durch die Rechtsprechung. Das Streikrecht soll also weiter durch die Rechtsprechung geregelt werden, also Richterrecht bleiben.

Auf der Veranstaltung wurde in einer EntschlieÙung gefordert, das Grundrecht auf Streik besser zu schützen. In bestreikten Betrieben muss die Einstellung von Leiharbeitern und Arbeitskräften mit befristeten Arbeitsverträgen verboten sein.

Diese Forderungen könnten allein durch eine geänderte Rechtsprechung umgesetzt werden. Dabei kämme es auch darauf an, die Rechtsprechung aufzugeben, die die Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte in bestreikten Betrieben einschränkt. Diese einschränkende Rechtsprechung schützt die Arbeitgeber, nicht aber das Grundrecht auf Streik und die Tarifautonomie.

Wenn auch kein Gesetz gefordert werden sollte, das das Streikrecht im Ganzen besser regelt, so schließt das nicht aus, zur Unterstützung und zur Beschleunigung eines Wandels in der Rechtsprechung einzelne gesetzliche Ergänzungen zu fordern:

- Im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz muss der Einsatz von Leiharbeitern in bestreikten Betrieben verboten werden und
- im Teilzeit - und Befristungsgesetz muss der Einsatz von Arbeitskräften mit befristeten Arbeitskräften in bestreikten Betrieben verboten werden.

-
Dieses Verbot müssen die Gewerkschaften in einem gerichtlichen Eilverfahren durchsetzen können. Außerdem sollen die Betriebsräte solchen Einstellungen die Zustimmung verweigern können.

2. Hinweise zu weiterführender Literatur

Wer sich eingehender mit dem Arbeitskampfrecht beschäftigen will, dem sei folgende weiterführende Literatur empfohlen:

- Wolfgang Abendroth,
Das Grundgesetz Eine Einführung in seine politischen Probleme,
Pfullingen 1966
- Wolfgang Däubler,
Das Arbeitsrecht 1, Reinbek 2006
- Wolfgang Däubler (Hrsg.)
Arbeitskampfrecht, Handbuch für die Praxis,
3. Auflage 2011, Baden Baden
- Peter Berg, Kocher, Helmut Platow, Christian Schoof,
Tarifvertragsgesetz und Arbeitskampfrecht – Kompaktkommentar
4. Auflage, Frankfurt am Main 2013
- Michael Kittner,
Arbeitskampf, München 2005